

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
OB/16/162/1

Vorlagen-Nummer

1009/2022

Freigabedatum

27.04.2022

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln - § 22 Integrationsrat

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	20.06.2022

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt die 28. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10.02.2009 in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Begründung

Die Verwaltungsgliederung **Interkulturelles Referat** ist mit der Gründung des **Kommunalen Integrationszentrums** im Jahre 2013 in dieses aufgegangen.

Das **Amt für Integration und Vielfalt**, unter anderem mit der Abteilung Kommunales Integrationszentrum, wurde im Jahre 2018 gegründet und organisatorisch dem Dezernat der Oberbürgermeisterin zugeordnet.

Aufgrund dieser organisatorischen Änderungen sind Anpassungen von § 22 Absatz 4 und Absatz 11 der Hauptsatzung der Stadt Köln wie folgt erforderlich (siehe Anlage: Änderungssatzung).

Bei den Sitzungen des Integrationsrats ist bisher optional die Teilnahme des/der zuständigen Beigeordneten vorgesehen. Dies wird ersetzt durch die Leitung des Amtes für Integration und Vielfalt.

§ 22 Absatz 4 Satz 1 der Hauptsatzung (Änderungen fett formatiert):

Für die Verwaltung nehmen die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister und/oder die **Leitung des Amtes für Integration und Vielfalt** und/oder die Leitung des Kommunalen Integrationszentrums an den Sitzungen des Integrationsrates teil.

Bisher ist in § 22 Absatz 11 die frühzeitige Information und Möglichkeit einer Stellungnahme des Integrationsrates vor der Entscheidungsfindung bei der Besetzung der Leitung des Interkulturellen Referates geregelt. Dies wird aktualisiert auf die Leitung des Kommunalen Integrationszentrums.

§ 22 Absatz 11 der Hauptsatzung (Änderungen fett formatiert):

Der Integrationsrat wird bei der Besetzung der Stelle der Geschäftsführung des Integrationsrates, sowie bei der Besetzung der Leitung des **Kommunalen Integrationszentrums** der Stadt Köln frühzeitig informiert und hat die Möglichkeit, vor der Entscheidungsfindung eine Stellungnahme abzugeben.

Zudem ist nach der [Geschäftsordnung des Integrationsrates](#) (§ 10, Absatz 1) der Runde Tisch für Integration als Teilnehmer benannt. Des Weiteren hat der Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e.V. seine Bezeichnung in Kölner Flüchtlingsrat e.V. geändert. § 22 Absatz 4 Satz 2 der Hauptsatzung ist entsprechend anzupassen.

§ 22 Absatz 4 Satz 2 der Hauptsatzung (Änderungen fett formatiert):

Daneben können im Einzelfall Vertreterinnen / Vertreter der Arbeiterwohlfahrt, des Arbeitgeberverbandes, der Agentur für Arbeit Köln, des Caritasverbandes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Diakonischen Werkes, **der Kölner Flüchtlingsrat e.V.**, der Seniorenvertretung der Stadt Köln und **des Runden Tisches für Integration** als Sachverständige zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Anlage:

Anlage 1 - 28. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln